

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN  
01095 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages  
Herrn Dr. Matthias Rößler  
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1  
01067 Dresden

**Aktenzeichen**  
**(bitte bei Antwort angeben)**  
24a-1052/31/31

Dresden, 25. August 2017

**Kleine Anfrage der Abgeordneten Juliane Nagel, Fraktion DIE LINKE**  
**Drs.-Nr.: 6/10273**  
**Thema: Abschiebung von Menschen aus der Untersuchungshaft**

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

„Der Fragestellerin wurde von zivilgesellschaftlichen Akteur\*innen darauf aufmerksam gemacht, dass Geflüchtete auf Grund von Strafvorwürfen in Untersuchungshaft genommen wurden und innerhalb weniger Tage beziehungsweise Wochen die Abschiebung auf Basis von § 456a StPO und § 72 AufenthG erfolgte. Dies widerspricht der erfahrungsgemäß längeren Zeit, die es für die Vorbereitung einer Abschiebung bedarf.“

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

**Frage 1:**

**Welchen Zeitraum für die Vorbereitung einer Abschiebung kann die Landesregierung für straffällig gewordene und Menschen, die keine Straftat begangen haben, angeben?**

Die Staatsregierung kann für die Vorbereitung einer Abschiebung weder für straffällige noch für Menschen, die keine Straftaten begangen haben, einen verlässlichen Zeitraum benennen. Diese können zwischen mehreren Tagen und mehreren Monaten liegen und sind von verschiedenen Faktoren abhängig: so z. B. von der Beschaffung oder dem Vorliegen gültiger Rückreisedokumente, der Mitwirkung der Behörden der Herkunftsstaaten, der Verfügbarkeit von Flügen, der Notwendigkeit und Organisation einer Sicherheitsbegleitung, von anhängigen Ermittlungsverfahren oder dem Einvernehmen der Staatsanwaltschaft.

Hausanschrift:  
Sächsisches Staatsministerium  
des Innern  
Wilhelm-Buck-Str. 2  
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0  
Telefax +49 351 564-3199  
[www.smi.sachsen.de](http://www.smi.sachsen.de)

Verkehrsanbindung:  
Zu erreichen mit den Straßenbahnli-  
nien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:  
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-  
Str. 2 oder 4 melden.

**Frage 2:**

**Wie viele der in der Drs. 6/9230 angegebenen Abschiebungen aus sächsischen Justizvollzugsanstalten geschahen aus der Untersuchungshaft und wie viele weitere Abschiebungen wurden nach der Beantwortung der genannten Drucksache aus Haft wie Untersuchungshaft vollzogen (Bitte nach Haftdauer und Herkunftsändern der Betroffenen aufschlüsseln)?**

a) Abschiebungen aus der Untersuchungshaft (1. April 2016 bis 18. April 2017 – gemäß. Drs.-Nr. 6/9230)

Justizvollzugsanstalt	Haftdauer	Herkunftsland
JVA Bautzen	-	-
JVA Chemnitz	-	-
JVA Dresden	09.01.2017 – 08.03.2017	Tunesien
JVA Görlitz	-	-
JVA Leipzig mit Krankenhaus	22.06.2016 – 05.10.2016 09.11.2016 – 11.01.2017	Litauen Tunesien
JSA Regis-Breitingen	-	-
JVA Torgau	-	-
JVA Waldheim	-	-
JVA Zeithain	-	-
JVA Zwickau	12.05.2016 – 19.10.2016	Kosovo

Seit dem 19. April 2017 erfolgten bis zum Stichtag 31. Juli 2017 keine weiteren Abschiebungen aus der Untersuchungshaft.

b) Abschiebungen aus der Haft (19. April 2017 bis 31. Juli 2017)

Justizvollzugsanstalt (JVA)	Haftdauer	Herkunftsland
JVA Bautzen	29.07.2015 – 21.06.2017	Tunesien
JVA Chemnitz	-	-
JVA Dresden	10.07.2014 – 06.06.2017 10.01.2016 – 27.06.2017 29.06.2016 – 08.06.2017 03.04.2017 – 23.06.2017	Algerien Algerien Algerien Kosovo

	22.04.2017 – 23.06.2017	Marokko
	30.09.2014 – 10.05.2017	Tunesien
	14.05.2016 – 10.05.2017	Tunesien
JVA Görlitz	-	-
JVA Leipzig mit Krankenhaus	30.05.2017 – 22.06.2017	Albanien
	18.01.2017 – 12.05.2017	Georgien
	26.01.2017 – 21.06.2017	Tunesien
	20.04.2017 – 10.05.2017	Tunesien
JSA Regis-Breitingen	30.11.2015 – 22.06.2017	Albanien
	14.04.2015 – 10.05.2017	Tunesien
	28.08.2016 – 21.06.2017	Tunesien
	27.01.2017 – 21.06.2017	Tunesien
JVA Torgau	-	-
JVA Waldheim	-	-
JVA Zeithain	10.12.2015 – 07.06.2017	Algerien
	11.03.2017 – 04.07.2017	Algerien
	10.05.2015 – 21.06.2017	Tunesien
	20.11.2015 – 21.06.2017	Tunesien
	19.12.2015 – 21.06.2017	Tunesien
JVA Zwickau	-	-

**Frage 3:**

**In welchen der Fälle, der aus der Untersuchungshaft Abgeschobenen, wurden im Vorfeld der Inhaftierung Vorbereitungsmaßnahmen für die Abschiebung getroffen?**

JVA	Herkunftsland	Abschiebung am	Vorbereitungsmaßnahmen zur Abschiebung
Dresden	Tunesien	08.03.2017	Passbeschaffungsmaßnahmen seit dem Jahr 2014
Leipzig	Litauen	05.10.2016	Sächsische Behörden für die Abschiebung nicht zuständig.*
Leipzig	Tunesien	11.01.2017	Sächsische Behörden für die Abschiebung nicht zuständig.*

\* Für diese Fälle kann keine Auskunft darüber gegeben werden, wann die zuständige Behörde welche Maßnahmen getroffen hat.

**Frage 4:****Nach welchen Kriterien sehen Vollstreckungsbehörden von der Vollstreckung der Freiheitsstrafe ab um die Betroffenen abschieben zu können?**

Die „Kriterien“ für ein Absehen von der (weiteren) Vollstreckung einer Freiheitsstrafe sind in Ziffer III der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über das Absehen von Strafverfolgung und Strafvollstreckung bei auszuliefernden oder abzuschiebenden Ausländern (§§ 154 b, 456 a StPO) (VwV Absehensentscheidung bei Ausländern – VwV AbsAus) vom 21. Juli 2011 geregelt.

Gemäß Ziffer III Nummer 1 VwV AbsAus kann von der Vollstreckung einer zeitigen Freiheitsstrafe ganz oder schon vor Verbüßung der Hälfte abgesehen werden, wenn neben der Verurteilung eine in dem Verfahren erlittene Freiheitsentziehung oder die Auslieferung, Ausweisung oder Abschiebung selbst zur Einwirkung auf den Verurteilten und zur Verteidigung der Rechtsordnung ausreichend erscheinen. Dabei ist auch zu berücksichtigen, ob der Verurteilte für die abgeurteilte oder für eine andere Tat im Ausland eine weitere Strafe zu erwarten hat.

Ein Absehen von Vollstreckung vor Verbüßung der Hälfte kann insbesondere in Betracht kommen, wenn

a) bei Fortsetzung der Vollstreckung mit der bedingten Entlassung der Verurteilten gemäß § 57 Abs. 2 Strafgesetzbuch zum Halbstrafenzeitpunkt zu rechnen wäre oder

b) die Vollstreckung der Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt war und der Widerruf der Bewährungsaussetzung allein auf der Verletzung von Auflagen und Weisungen oder auf einer neuen Straftat beruht, die nicht zu einer Freiheitsstrafe geführt hat.

Gemäß Ziffer III Buchstabe c) VwV AbsAus ist nach Verbüßung der Hälfte einer zeitigen Freiheitsstrafe in der Regel von der weiteren Vollstreckung abzusehen. Eine darüber hinausgehende Vollstreckung kommt nur dann in Betracht, wenn aus besonderen, in der Tat oder in der Person des Verurteilten liegenden Gründen oder zur Verteidigung der Rechtsordnung eine nachhaltige Vollstreckung geboten ist. In diesen Fällen kann jedoch nach Verbüßung von zwei Dritteln der Strafzeit von der weiteren Vollstreckung abgesehen werden.

Bei lebenslanger Freiheitsstrafe kommt ein Absehen von weiterer Vollstreckung in der Regel nicht vor Verbüßung von 15 Jahren in Betracht. In Ausnahmefällen kann schon vor diesem Zeitpunkt gemäß § 456 a StPO verfahren werden. Dies gilt insbesondere, wenn der Verurteilung eine Konflikttat zugrunde lag, der Gesundheitszustand des Verurteilten schwerwiegend beeinträchtigt oder nicht sicher ist, dass eine vollziehbare Ausweisungsverfügung auch zu einem späteren Zeitpunkt durchgesetzt werden kann (Ziffer III Buchstabe d) VwV AbsAus).

Nach Ziffer III Buchstabe e) VwV AbsAus gelten die dargestellten Bestimmungen für die Vollstreckung der Jugendstrafe entsprechend, soweit nicht im Hinblick auf § 88 Jugendgerichtsgesetz eine frühere Entscheidung angemessen ist.



Bei einer freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung ist für jeden Einzelfall möglichst frühzeitig zu prüfen, ob von der Vollstreckung gemäß § 456a StPO abgesehen werden kann. Bei einer in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt untergebrachten Person, die für die Allgemeinheit gefährlich ist, kommt ein Absehen von der Vollstreckung erst dann in Betracht, wenn ausreichende Vorsorge für deren Sicherung oder Behandlung im Ausland getroffen worden ist (Ziffer III Buchstabe f VwV AbsAus).

Mit freundlichen Grüßen

  
Markus Ulbig